

Pflichtverletzungen, die eine Ordnungswidrigen Operation gerufene Arzt nicht gehalten, einem weniger schwerwiegend Unfallverletzten Erste Hilfe zu leisten.

## 2. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung

nach Abs. 1 obliegt jedem Bürger, auch wenn er nicht an dem Unfall beteiligt ist. Sie besteht aber besonders für den Unfallbeteiligten. Dieser darf diese Verpflichtung nicht anderen überlassen und den Unfallort verlassen, bevor er sich nicht Gewißheit darüber verschafft hat, ob bei dem Verkehrsunfall ein Mensch verletzt wurde, inwieweit dieser der Hilfe bedarf und welche Hilfe er leisten kann (Informationspflicht), (Urteil KG Leipzig-Süd vom 16. 1. 1978, 1336, S 354/77).

Die erforderliche Hilfe kann, soweit der am Unfallort Anwesende dazu in der Lage ist, in Maßnahmen der Ersten Hilfe, aber auch im Bereitstellen eines geeigneten Fahrzeugs zum Abtransport eines Verletzten, zur schnelleren Verständigung ärztlichen Personals oder zu anderen Zwecken bestehen (vgl. OGNJ 1969/2, S. 57).

3. Die Hilfeleistung muß erforderlich sein. Benötigt der Verletzte keine fremde Hilfe, weil die Verletzung dies nicht erfordert, oder erfährt der Verletzte bereits durch andere die entsprechende Versorgung, z. B. Krankentransport, so ist die Hilfeleistung des Beteiligten oder Dritter nicht erforderlich. Der zur Hilfeleistung Verpflichtete muß sich jedoch davon überzeugt haben, daß der Verletzte von anderen versorgt wurde.

4. Die Hilfeleistung muß dem Verpflichteten **möglich** sein, d. h., sie muß ohne erhebliche Gefahr für das eigene Leben oder die Gesundheit erfolgen können. Ist der Verpflichtete z. B. selbst erheblich verletzt und bedarf er selbst der ärztlichen Hilfe, oder gehen andere wichtige Pflichten vor, dann besteht keine Verpflichtung zur Hilfeleistung. So ist der auf dem Weg ins Krankenhaus befindliche, zu einer lebenswichtigen

5. Nach Abs. 2 ist strafrechtlich nur verantwortlich, wer den Umständen nach als **Beteiligter an einem Verkehrsunfall** in Frage kommt. Daß er den Unfall tatsächlich verursacht oder gar verschuldet hat, ist nicht erforderlich.

Die Straftat besteht darin, daß der möglicherweise als Beteiligter in Frage kommende Verkehrsteilnehmer es unterläßt, erforderliche und mögliche Maßnahmen zur Beseitigung eines durch den Unfall für andere Verkehrsteilnehmer hervorgerufenen Gefahrenzustandes zu veranlassen. Entfernt sich ein Unfallbeteiligter vom Unfallort, ohne um eine ausreichende Sicherung des auf der Fahrbahn stehenden beschädigten Kraftwagens bemüht zu sein, und hält er so den Gefahrenzustand aufrecht, tritt strafrechtliche Verantwortlichkeit ein. Gleiches gilt, wenn der Unfallbeteiligte den Gefahrenzustand nicht selbst beseitigen kann, es aber unterläßt, mit Hilfe anderer oder indem er die Volkspolizei benachrichtigt, diesen Gefahrenzustand zu beseitigen.

Der in Anm. 1 enthaltene Hinweis auf Rechtspflichtverletzungen, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen können (§§ 42 u. 47 StVO) trifft auch hier zu.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt Vorsatz voraus. Auch das Unterlassen der Information muß vorsätzlich erfolgen. Das ist nicht der Fall, wenn es auf einer irrtümlichen oder leichtfertigen Annahme beruht, keinen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht zu haben (z. B. ein Fahrzeugführer überfährt zur Nachtzeit einen auf der Fahrbahn liegenden Fußgänger, den er nicht erkannt hat; den beim Überfahren verspürten Schlag in der Lenkung deutet er als ein anderes Hindernis (OG-Urteil vom 12.1. 1971/3 Zst 26/70).

7. § 199 ist gegenüber § 119 das spezielle Gesetz.